



MERKBLATT

Aufsichtstätigkeit der Krippenaufsicht bei Tagesfamilien in der Stadt Zürich

1 Grundlagen zur Melde- und Aufsichtspflicht

Seit 1. August 2020 ist die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) in Kraft. Sie regelt den Vollzug der Bestimmungen zu den Tagesfamilien. Tagesfamilien – im Sinne der Pflegekinderverordnung (PAVO) des Bundes – sind Betreuungspersonen, die regelmässig gegen Entgelt Kinder im eigenen Haushalt betreuen (Art. 12). In der Stadt Zürich nimmt die Krippenaufsicht der Stadt Zürich die Aufsicht wahr. Betreuungspersonen in Tagesfamilien betreuen Kinder auf privater Basis oder als Mitarbeitende einer Tagesfamilienorganisation. Die Tagesfamilienorganisation rekrutiert qualifizierte Betreuungspersonen und schliesst mit diesen Arbeitsverträge ab. Sie vermittelt passende Tagesfamilien und schliesst Betreuungsverträge mit den Eltern und den Betreuungspersonen ab. Die Tagesfamilienorganisation begleitet die Betreuungsverhältnisse und ist Ansprechpartner für die Vertragsparteien. Sie sorgt für die Abrechnung der Elternbeiträge, die Lohnzahlung und weitere administrative Tätigkeiten.

Die Verordnung betrifft auch Tagesfamilien, welche selbstorganisiert in der Stadt Zürich im aufsichtspflichtigen Bereich Tageskinder betreuen.

Gemäss Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 PAVO müssen die Tageseltern und ihre Hausgenossinnen und Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung eine gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes gewährleisten. Ebenso müssen die Wohnverhältnisse für die gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten. Zudem darf das Wohl der eigenen Kinder der Tageseltern durch die Aufnahme von Tageskindern nicht beeinträchtigt sein. Die entsprechenden Anforderungen sind im Rahmen der Aufsicht gestützt auf die PAVO zu überprüfen.

Die Meldepflicht gilt für die Tagesfamilie, nicht für das einzelne Betreuungsverhältnis. Meldepflichtig ist die betreuende Person. Wenn mehrere Personen an der Betreuung beteiligt sind



2/5

(beispielsweise Eheleute, die beide bei der Betreuung mitwirken), müssen sie sich gemeinsam als Tagesfamilie melden.

Folgendes ist bei der Meldepflicht zu beachten:

- Meldepflichtig ist, wer für mindestens 1 Kind Betreuung während mehr als 25 Stunden pro Woche gegen Entgelt anbietet (nicht massgeblich ist, ob die Betreuung tags- oder nachtsüber erfolgt).
- Die Meldepflicht gilt auch für Verwandte und Bekannte, die Tageskinder (gegen Entgelt) betreuen.
- Gemäss Art 12 Abs. 1 PAVO gilt die Meldepflicht für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren.
- Es können höchstens 6 Tageskinder gleichzeitig betreut werden. Auch Kinder, welche ausschliesslich den Mittagstisch (11.30 – 13.30 Uhr) besuchen, werden mitgezählt. Die eigenen Kinder und Kinder, welche zu Besuch weilen werden nicht mitgezählt.
- Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegen eineinhalb Plätze (neben 1 Kind
- unter 18 Monate können max. 4 weitere Kinder gleichzeitig betreut werden).
- Nicht meldepflichtig ist wer Kinder (z.B. als Nanny) bei diesen zu Hause betreut.

Ab 61 Stunden oder vier Übernachtungen pro Woche ist stets eine Bewilligung als Pflegefamilie (Art. 4 PAVO) bzw. Angebot der Heimpflege (Art. 13 Abs. 1 Bst. a PAVO) nötig, auch wenn das betroffene Kind zwischen den Übernachtungen Zeit mit seinen Eltern oder Personen aus deren Umfeld verbringt.

Im Übrigen erfolgt die Abgrenzung zwischen Kitas und Tagesfamilien anhand der Höchstzahl angebotener Plätze; weitere Kriterien wie beispielsweise die Bezeichnung des Angebots, die Rechtsform der Anbieterin bzw. des Anbieters oder der Ort der Betreuung haben keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob eine bewilligungspflichtige Kita oder eine meldepflichtige Tagesfamilie vorliegt.

2 Meldung Tagesverhältnis

Die Meldung ist innerhalb dreier Monate seit Aufnahme der meldepflichtigen Tätigkeit zu machen. Die Betreuungspersonen melden sich mittels Meldeformular per Mail an krippenaufsicht.sd@zuerich. Betreuungspersonen, die dem GFZ angehören, werden mittels Meldeformular durch den GFZ per Mail an krippenaufsicht.sd@zuerich angemeldet.



3/5

Meldung bei Änderung bzw. Auflösung aufsichtspflichtiger Betreuungsverhältnisse: Die Betreuungspersonen, bzw. der GFZ meldet der Krippenaufsicht Veränderungen innert dreier Monate, per Mail an krippenaufsicht.sd@zuerich.ch

- wenn die Betreuungsperson kein meldepflichtiges Kind mehr betreut
- bei Wohnungswechsel
- bei Aus- bzw. Einzug weiterer im Haushalt lebender, volljähriger Personen
- bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses
- weitere aufsichtsrelevante Änderungen.
- Keine Meldung ist nötig, wenn ein Kind zum Beispiel ausnahmsweise während einer ganzen Woche bei der Tagesfamilie übernachtet.

3 Aufsicht

3.1 Aufsichtsbesuche

Die Betreuungsperson wird so oft als nötig, mindestens aber einmal im Jahr von der Krippenaufsicht besucht. Anlässlich dieses Besuches überprüft die Krippenaufsicht folgende Punkte:

- Familiäre Situation in der Tagesfamilie (inkl. eigene Kinder)
- Betreuungskompetenzen
- Lebensgewohnheiten und Tagesstruktur
- Wohnsituation und Umgebung
- Situation der Tageskinder (gemäss Betreuungsplan), aktuelle Anzahl meldepflichtiger
- Tagesplätze
- Zusammenarbeit mit Eltern und Fachpersonen

Ausserdem überprüft die Aufsicht ob die Betreuungspersonen und weitere im Haushalt lebende, volljährigen Personen einen guten Leumund geniessen. Die Betreuungspersonen werden mit der Meldung und danach mindestens alle 4 Jahre von der Krippenaufsicht aufgefordert, den Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen.

Aus dem Aufsichtshausbesuch schliesst die Aufsicht, ob die Tagesfamilie den Tageskindern Geborgenheit gibt und ihre seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördert und das Tagesverhältnis zum Wohl des Kindes weitergeführt werden soll. Über den Aufsichtsbesuch wird Protokoll geführt. Der Betreuungsperson wird eine mündliche Rückmeldung gemacht. Werden keine Mängel festgestellt, so wird der Betreuungsperson ein Bestätigungsschreiben zugestellt.

3.2 Mängel und allfällige Massnahmen

Werden beim Aufsichtsbesuch Mängel festgestellt, müssen Auflagen zu deren Behebung angeordnet werden. Nach Ablauf der angesetzten Frist wird die Erfüllung der Auflagen überprüft. Sollten die Auflagen nicht erfüllt sein und bleiben allfällige weitere Massnahmen zur



4/5

Behebung der Mängel oder Schwierigkeiten erfolglos oder erscheinen diese von vornherein ungenügend, kann die Krippenaufsicht als Aufsichtsbehörde den Tageseltern die weitere Betreuung und Aufnahme von Kindern untersagen.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in der V TaK werden die laufenden Betreuungsverhältnisse überprüft und falls erforderlich wird eine Auflage zur Einhaltung der Bestimmungen angeordnet. Es wird dafür eine Frist von 3 Monaten angesetzt. Ist der GFZ involviert, so hat dieser die primäre Verantwortung, dass die Massnahmen fristgerecht eingehalten sind. Dies gilt insbesondere für die neue Obergrenze der gleichzeitig angebotenen Betreuungsplätze (inkl. Mittagstisch) von 6 Kindern und für die Höchstanzahl der Betreuungsstunden von 60 Stunden pro Woche und Kind.

4 Zusammenarbeit und Abläufe zwischen GFZ und Krippenaufsicht

4.1 Überforderung der Tagesfamilie

Stellt die Krippenaufsicht im Rahmen der Aufsicht fest, dass eine Betreuungsperson mit der Betreuung eines Kindes überfordert ist, geht sie folgendermassen vor:

Die Krippenaufsicht nimmt mit der GFZ-Vermittlerin Kontakt auf und definiert die weiteren Schritte, um die Situation zu klären und Lösungen zu besprechen (z.B. runder Tisch). Gegenüber der Tagesmutter werden von der Krippenaufsicht diese Schritte transparent gemacht. Im äussersten Notfall (wenn GFZ im konkreten Fall nicht handelt und auch keine Lösungen zur Entlastung der Betreuungsperson umsetzt) kann die Krippenaufsicht im Rahmen ihrer Aufsicht ein Betreuungsverbot für dieses Betreuungsverhältnis aussprechen. Der GFZ müsste dann den Eltern eine andere Tagesfamilie anbieten oder gemeinsam mit der Krippenaufsicht eine anderweitige Betreuungslösung finden.

Wichtig: Wenn im Rahmen der Aufsicht eine Betreuungsperson der Krippenaufsicht mitteilt, dass das Betreuungsverhältnis schwierig ist, dann weist sie die Krippenaufsicht auf den internen Kommunikationsweg von GFZ hin (Vermittlerin GFZ → Leitung Tagesfamilienbereich GFZ). Im Bedarfsfall (das heisst, vor allem wenn die Betreuungsperson sich erfolglos an die Vermittlerin bzw. die Leiterin von GFZ Tagesfamilienbereich gewandt hat) vereinbaren Krippenaufsicht und GFZ ein gemeinsames Gespräch darüber.

4.2 Obergrenze der betreuten Kinder

Die Krippenaufsicht wird vom GFZ aktiv informiert, wenn die Obergrenze der gleichzeitig betreuten Kinder nicht eingehalten wird. Die Betreuungssituation muss innerhalb von 3 Monaten gemäss den gesetzlichen Grundlagen der V TaK angepasst werden.



5/5

5 Gesetzliche Grundlagen

Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekinder (Pflegekinderverordnung, PAVO) Art. 12 (Meldepflicht / Aufsicht) und Art. 21b. (Aktenführung):

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1977/1931_1931_1931/de

Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK):

https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-os/erlass-852_14-75-371.html